

## **Entwurf der Stellungnahme:**

Die Gemeinde Drochtersen begrüßt aufgrund der Entwicklungen in der Energiewirtschaft die Planungen zur Erweiterung des Südhafens Stade (Bützfleth) und die Errichtung eines neuen Anlegers für verflüssigte Gase (sog. LNG-Terminal) und bedankt sich hiermit für die Möglichkeit, zum geplanten Vorhaben Stellung nehmen zu können.

Im Zuge dieser Maßnahme ist auch die Hafenvertiefung in Bützfleth vorgesehen. Der dabei anfallende Klei- und Sandaushub soll in einem Volumen von ca. 1,25 Mio. m<sup>3</sup> auf dem Gebiet der Gemeinde Drochtersen im Ortsteil Krautsand temporär abgelagert werden und soll in der Folge nach der erforderlichen Dehydrierung des Hafenaushubes der Deicherhöhung im näheren Umfeld der Lagerfläche dienen.

Der aus der Hafenvertiefung in Bützfleth gewonnene Klei soll mit Schuten zum vorhandenen Anleger in den gemeindeeigenen Hafen Am Ruthenstrom auf Krautsand und von dort auf LKWs verladen und zur temporären Lagerfläche verbracht werden.

Diese weitsichtige Vorgehensweise begrüßt die Gemeinde Drochtersen, da auf diese Weise Vorteile in unterschiedlichen Maßnahmen miteinander verknüpft werden.

Anfallender Hafenaushub wird in regionaler Nähe weiterverarbeitet (keine langen Lieferwege). Für den Deichbau erforderliches Material muss nicht über weite Lieferwege herangeschafft werden, sondern ist bereits dort, wo es perspektivisch gebraucht wird. Und dies unter Verlagerung der Verkehre von der Straße auf den Wasserweg.

Also doppelte Einsparung langer Lieferwege, folglich deutliche Reduzierung der Belastungen für Straßen und Anwohner sowie im Weiteren damit auch erhebliche Kostenersparnis.

Gleichwohl sind im Zuge der Durchführung dieses Projektes einige Aspekte bzgl. der bestehenden bzw. zu schaffenden Infrastruktur unter Wahrung der berechtigten Interessen der Gemeinde Drochtersen zu berücksichtigen, auf die wir nachfolgend im Wesentlichen eingehen wollen.

- Für die zu nutzende Hafenanlage und Straßen der Gemeinde Drochtersen Am Ruthenstrom auf Krautsand ist vor Aufnahme der Arbeiten ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Auftretende Schäden hat der Vorhabenträger auszugleichen. Eventuell notwendige Ertüchtigungen/Erweiterungen und/oder Anpassungen des Gefahrenabwehrplans (Stichwort: ISPS-Anlage) einschl. möglicher weiterer daraus entstehender Maßnahmen hat der Vorhabenträger auf eigene Kosten zu übernehmen.  
Für nähere Details sollte zwischen Vorhabenträger und Hafenbetreiber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.
- Alle Nutzer der Hafenanlage (u.a. die Bootswerft Hatecke) haben vorrangig das Recht, die Hafenanlage wie bisher zu nutzen. Der Vorhabenträger hat die jeweiligen Nutzungstage rechtzeitig bei der Gemeinde Drochtersen in geeigneter Weise anzumelden.

Für nähere Details sollte zwischen Vorhabenträger und Hafенbetreiber eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden.

- Im Rahmen eines Erörterungstermins wurde vorgetragen, dass der Ruthenstrom im Bereich der Hafenanlage ausgebaggert werden muss, damit tideunabhängig der Hafen angelaufen werden kann. Dies wird grundsätzlich ebenfalls begrüßt. Diese Maßnahme muss jedoch zwingend die Statik der vorhandenen Spundwand zur landseitigen Hafенabsicherung berücksichtigen. Dabei sind auch die Belange der anderen Hafennutzer wie bspw. Bootswerft Hatecke und der hinterliegenden Wassersportvereine zu wahren.

Durch eine Vertiefung des Ruthenstrom dürfen keine negativen Auswirkungen für die genannten Bereiche (z.B. durch Sog und Schwell) durch vorbeifahrende Schiffe entstehen. Dies ist auf Kosten des Vorhabenträgers gutachterlich zu begleiten.

- In unmittelbarer Nähe des geplanten Ablageortes befinden sich Wohnhäuser und Betriebe. In diesem Zusammenhang ist gutachterlich nachzuweisen, dass für die Anlieger keine negativen Staub-, Geruchs- und/oder Lärmbelastungen auftreten. Dies gilt auch für den Transportweg. Das Ablagerungsmaterial sollte vorab auf Kontaminierung untersucht werden und die vorhandene Bodenqualität nicht verschlechtern.

Noch festzulegende Mindestabstände zu bewohnten/genutzten Gebäuden sind einzuhalten. Die Ablagerungsfläche sollte mit einem umlaufenden und am besten begrünten Damm versehen werden.

Ebenso ist eine Abdeckung zu prüfen, ggf. ist die Fläche zu begrünen.

- Der Weg von der Hafenanlage bis zum Ablageort ist Bestandteil des Elberadweges. Dieser Radweg hat überregionale Bedeutung und ist sehr stark frequentiert. Der Radverkehr ist für die Zeit des Umschlages umzuleiten. Die Umleitungsroutе und die Beschilderung ist mit der Gemeinde Drochtersen abzustimmen. Voraussichtlich wird die Umleitung über den Rad-/Fußweg an der Kreisstraße K45 erfolgen. Dieser befindet sich in einem desolaten Zustand. Uns ist bekannt, dass dieser Rad-/Fußweg durch den Straßenbaulastträger (Landkreis Stade) in naher Zukunft ertüchtigt werden soll. Diese Ertüchtigung muss zwingend vor dem Beginn der o.g. Maßnahme durchgeführt werden.

Das Zeitfenster des Umschlages ist klar zu begrenzen und eine Ampellösung sollte geprüft werden.

- Auf Seite 35 des Erläuterungsberichtes ist dargestellt, dass die Lagerung für eine Dauer von bis zu 5 Jahren vorgesehen ist. Anschließend werden die Flächen wieder geräumt. Über das Bodenmanagement ist sicherzustellen, dass das für den Deichbau nicht geeignete Material zeitnah wieder abgefahren wird. Der im Erläuterungsbericht genannte Zeitraum ist genau zu definieren (Beginn?) und festzulegen. Es darf nicht zu einer Überschreitung des Zeitraums kommen.

Alle genannten Punkte sind mit Zustimmung der Gemeinde Drochtersen vorzunehmen.

Die angedachte Kleilagerfläche (Gemarkung Krautsand, Flur 18, Flurstück 180/10) ist derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Drochtersen teilweise als Mischgebietsfläche und teilweise als Sondergebietsfläche "Reiten, Sport, Spiel" dargestellt. Mit Beschlüssen des Verwaltungsausschusses vom 02.11.2005 bzw. durch den Gemeinderat vom 14.02.2007 (erweiterter Planbereich) zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans und des Gemeinderates vom 14.02.2007 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Projekt Elbidyll" (Sondergebiet Ferienhausgebiet), wurden die entsprechenden Voraussetzungen für die Bauleitplanverfahren beschlossen. Aufgrund der in den Planverfahren gewonnenen Erkenntnisse, dass u. a. auf dem Flurstück ein Wald (bzw. eine Waldfestsetzung) besteht und das Flurstück somit nicht mehr wie gewünscht nutzbar ist, wurden die Planungen nicht weiter verfolgt.

Die Ausführungen zur Flächennutzungs- und Bauleitplanung sind als Hinweise zu verstehen und durch die Genehmigungsbehörde zu bewerten.